

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Fructidor VIII.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Lugler bedauert auch, daß Gemeinden sind, die sich auf eine so aufrührerische Art einem so billigen Gesetz zu widersetzen wagen, und besonders daß dieses Geschäft auf eine solche Art betrieben wird; bald wird man auch die Schuldbriefe als Feodallasten aufheben und vernichten wollen! — Diese Gemeinden vergleichen sich mit denen, die jährlich die ganze Besoldung ihrer Pfarrer zusammen legen oder die ein Capital zu diesem Endzweck zusammen gelegt haben, und dann werden sie sich nicht mehr über einen solch unbedeutenden Betrag zur Besoldung ihres Pfarrers klagen: ich weiß man droht mit Aufstand und sucht die Gesetzgebung zu schrecken, allein ich erkläre, daß jeder, der so sich zu äußern wagt, kein wahrer Republikaner ist, denn die Republik besteht nicht im Geldbentel, sondern in den Grundsätzen der Verfassung. Man gehe zur Tagesordnung.

Kilchmann sieht die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkt an, und glaubt, wenn die Geistlichen nicht ihr apostolisches Amt vernachlässigen würden, so wäre nicht eine solche Geschichte aus diesen Premiken entstanden. Die Art wie diese Premiken betrieben werden, ist tyrannisch und selbst in despotischen Staaten nicht üblich; oder wo treibt man die Schulden mit Militärexecution ein? Allein da ein Gesetz die Errichtung der ungerechten Premiken fordert, so theile man diese Bittschrift in ihrem ganzen Inhalt dem Senat mit.

Nellstab. Alle Auflagen, die auf Fleiß und Arbeitsamkeit gelegt werden, sind ungerecht und aus diesem Grund auch die Premiken: sind aber diese

wirklich eine Schuld, so denke ich, ist Militärexecution nicht die Art wie man Schulden eintreiben soll, denn die Rechtsformen schreiben doch keine solche Execution vor, sondern Pfändung, und diese ist ja nicht vorgenommen worden: ihm ist unbegreiflich wie die Vollziehung hierbey zu Werke geht. Er fordert Mittheilung an die Vollziehung und wünscht bessere Beziehung der eigentlichen Abgaben.

Pozzi stimmt Lugler bey, denn diese wie noch viele ähnliche Bürger wollen die Republik und die Freiheit, weil sie darunter nichts zahlen zu müssen glauben.

Koch. Die Menschenliebe dieser Bürger ist etwas weit hergeholt und mag seltsame Gründe haben. Schon dreymal sind die Premiken als rechtlich anerkannt worden, und die Pflicht gegen die Majorität der Räthe erfordert von der Minorität derselben, mehr Bescheidenheit, als solche Ausserungen, wie diejenigen sind, welche gegen das Premiken-Gesetz fließen. Jetzt also ist es nicht mehr von der Sache selbst, sondern von der Handhabe des Gesetzes die Rede: Kaum ward dieses bekannt, so erklärten gewisse Aufwiegler, daß sie nicht bezahlen wollen, und man stellte die Sache den Bürgern einzelner Gemeinden vor, die leicht zu bewegen waren, nicht zu zahlen; da diese sich aber nicht ganz ruhig fühlten, so isolirt diese Weigerung auf sich zu nehmen, so suchten sie noch andere Gemeinden hierüber aufzuwiegeln, und so ward bald eine weitausschende Weigerung, dem Gesetz zu gehorchen, bewirkt, und es war Pflicht der Vollziehung, dem Gesetz die erforderliche Achtung zu verschaffen, besonders da die Anwendung aller möglichen gütlichen Mittel vorherging. Ohne ein solches Benehmen von ihrer Seite, wäre Gefahr von Anarchie entstanden, welche unsre äußern Nachbaren nicht zugegeben, und uns vielleicht bey die-

sem Anlaß unserer Unabhängigkeit beraubt hätten; schon ist Bürgerblut genug in unserem Vaterland geslossen und es ist Zeit, ein solches stilles Feuer zu unterdrücken, ehe es in volle Flammen ausbricht: besonders aber würden wir der Gefahr der Anarchie preis gegeben, wenn selbst Gesetzgeber in der Mitte dieser Versammlung diese Weigerung zu vertheidigen, und so diese Gesetzwidrigkeit und Aufruhr zu unterstützen, und noch mehr anzufachen wagen. Ich stimme Eschers Antrag bey.

Rebstab beruft sich auf ein Gesetz über die Betreibungsart der Auslagen.

Huber. Es ist hier nicht von einzelnen Bürgern, sondern von der Widersehlichkeit einer ganzen Gegend die Rede. Wenn wir eine Republik wollen, so müssen die Gesetze herrschen, und man hätte sogleich kurzweg zur Tagesordnung über solche Bittschriften gehen sollen.

Ackermann ist nicht dieser Meinung, und sieht die Premisen als eine Feodallast an, weil sie auch die Armen bezahlen müssen. Nur die reichen Pfarrer schreien am meisten über die Nichtbesoldung. Er fordert Niedersezung einer Commission, zur Hemmung der gegenwärtigen Streitigkeit, und wünscht, daß diese Gemeinden für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag für ihren Pfarrer zusammen legen.

Graf findet die Art wie die Vollziehung das Gesetz der Premisen handhabt, zweckmäßig, und ärgert sich über die Art, wie in der Gesetzgebung wider die Gesetze gesprochen wird, weil hiervon Anarchie bewirkt wird. Er ist Eschers Meinung, welche angenommen wird.

Auf Spenglers Antrag wird die Vollziehung eingeladen, der Kommission über die Wiedererneuerung des grossen Rathes, Bevölkerungslisten einzusenden.

Geheime Sitzung.

### Großer Rath, 4. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Gemeinde Rüthi, Distr. Büren, Et. Bern, sagt daß ihre gewählten Munizipbeamten diese Stellen nicht annehmen wollen. Diese Bittschrift wird an die Vollziehung gewiesen.

B. Schwend (Sohn des Mitglieds des Vollz. Ausschusses) erhält auf Schlimpf's Antrag die Ehre der Sitzung.

Hirt und Neukom erhalten für 14 Tage Urlaub.

Mäf legt eine Abfassung des gestrigen Beschlusses vor, über die Abschaffung eines Zolls auf der Einfuhr,

des Getränks in den Canton Luzern, und eines Suffgeldes.

Esch er fordert, daß diese beiden Gegenstände in zwei besondere Beschlüsse getrennt und abgesondert dem Senat mitgetheilt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten, welchem zufolge die vom Volk gewählten Beamten ihre Entlassungen bey denjenigen Versammlungen nehmen können, deren Mitglieder sie sind, wird in Berathung genommen.

Kilchmann will, daß man nur bey den Wahlversammlungen selbst seine Entlassung fordern könne, weil die Beamten, die gewählt wurden, in einem Vertrag mit dem Volk stehen, der nicht einseitig aufgehoben werden kann.

Custor fordert zu näherer Entwicklung und Bestimmung dieses Gegenstandes, Rückweisung an die Commission.

Spengler vertheidigt sein Gutachten, weil wir nicht Repräsentanten unserer Cantone, sondern der ganzen Republik sind.

Rebstab fürchtet, durch dieses Gutachten würden die meisten Beamten ihre Entlassung nehmen, und dadurch die Republik zu Grunde gehen.

Tomini will lieber die ganze Gesetzgebung abtreten, und eine kleinere an ihre Stelle vom Volk ernennen lassen.

Kilchmann unterstützt das Gutachten, weil er nicht glaubt, daß der Vertrag der Beamten mit dem Volk, in Rücksicht der Dauer des Amtes, sondern nur für gewissenhafte Besorgung desselben eingegangen wurde; über dem haben die jetzigen Beamten der Republik, nicht grosses Zutrauen, und also ist ihre zahlreichstädtliche Erneuerung zweckmäßig.

Kilchmann beharrt.

Deloës stimmt zum Gutachten, und glaubt, ein Zwang an einer Beamtung zu bleiben, wäre willkürlich und ungerecht.

Fierz versichert, daß er seine Entlassung fordern wird, aber nur von der Wahlversammlung die ihn wählte. Er fordert einzig Aufhebung des Gesetzes, welches die Entlassungsbegehren verbietet.

Legler stimmt zum Gutachten; denn wenn man die Wahlversammlungen bitten müßte für die Entlassungen, so würden die Intrigirenden Ehrsuchtigen Entlassungen zum Schein begehrn, und sich aber bestätigen lassen. Er glaubt, die Umänderung der Beamten sei

gut, damit mancher noch erfahre, daß es leichter ist zu critisiren als besser machen.

Ackermann ist Fierzen's Mehnung und will auch keine Entlassung fordern.

Billeter folgt Kilchmann.

Pozzi will, daß wenn Kilchmanns Antrag angenommen wird, die Wahlversammlungen auch die Beamten, die ihr Zutrauen nicht mehr haben, zurückberufen können.

Das Gutachten wird verworfen: Kilchmanns Grundsatz angenommen, und die nähere Bestimmung hierüber der Commission aufgetragen. — Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt der Senat an, daß er die Beschlüsse über den bürgerlichen Rechtsgang nicht annehmen könne. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Die Bitschriften der Geistlichkeit von Zürich und Bern über die einstweilige Stellung der Behnden und Grundzinsen, werden in Berathung genommen.

Nellstab. Es ist billig, daß die Geistlichen bezahlt werden, allein sie sind auch, in so weit sie vom Staat abhängen, meist bis auf das Gehalt von 100 Duplonen bezahlt, und daher gehe man zur Tagesordnung.

Von allen Seiten ruft man zum Abstimmen, oder zur Ertheilung des Wortes.

Graf widersezt sich dem Abstimmen.

Erlacher stimmt eben so eifrig für Tagesordnung und fodert augenblickliche Abstimmung.

Nach grossem Lerm wird durch den Namensaufruf mit 41 Stimmen gegen 39 das Abstimmen erkannt, und durch dasselbe die Tagesordnung angenommen.

Der Volkz. Ausschus übersendet eine Botschaft, durch die er die Stellung der Behnden in den italienischen Cantonen für dieses Jahr anräth.

Escher. Zwar weiß ich wohl, daß man uns sehr oft drohte, daß eine bloße Berühring de Behnden auf hebungs-Gesches, das Feuer des Aufuhrs, ins allen vier Ecken der Republik ansachen würde, und erst gestern noch wurde in dieser Versammlung behauptet, jede Auslage auf Produktion und Industrie sey ungerecht, aber die Ungereimtheit dieser Behauptung, leuchtet nun besonders auch aus dieser Botschaft und dem sie begleitenden Bericht heraus, und daß Ischokke, kein Freund der Freyheit, oder ein kurzsichtiger, das Volk mißhandelnder Mann sey, wird doch Niemand behaupten wollen. Zwar bleibt nur wenig Hoffnung, daß die Versammlung, welche eben jetzt nicht einmal Gegengründe

gegen die unbedingte Verwerfung von Vorschlägen einer vernünftigen Modification des Behnden-Gesches anhören wollte, nun diesem so wichtigen Antrag Gehör geben werde; allein ich stehe in der Ueberzeugung, daß in den Gegenden, von denen hier die Rede ist, die diesjährige Stellung der Behnden so unentbehrlich und dem Geist des Volks so angemessen ist, als es hingegen durchaus unmöglich war, jetzt andere hinhängliche Auslagen dort zu beziehen. Ich trage darauf an, diese Botschaft einer Commission zu überweisen, welche bis Montag ein Gutachten darüber vorlege.

Gapany hofft, nach dem eben genommenen Beschluß werden wir für die italienischen Cantone keine anderen Verfügungen treffen, als für den übigen Theil Helvetiens; auch will er zu Gunsten der Geistlichen und des gnädigen Herrn Bischofs von Como, daß Volk nicht mehr auf eine solche Art belasten. Er fodert Tagesordnung über die Behnden, und eine Commission über den Unterhalt der Geistlichen.

Koch. Wenn wir das System der Einheit so weit treiben wollen, daß wenn ein Theil der Republik krank ist, der ganze Körper derselben überfaßt werden muß, so hat Gapany recht, allein dies wird hoffentlich nicht der Fall seyn müssen, und ich bedaure, daß die Volksziehung uns hierüber eine Frage vorlegt, da sie doch das Recht hat, in solchen Umständen für sich zu handeln, und Gesetze für dieselben immer sehr nachtheilige und einseitig sind. In Rücksicht der Sache selbst bemerkt er, daß die italienischen Cantone zu keiner andern Abgabe nun organisiert sind, als für den Behnden, den das Volk ohne alle Schwierigkeit und mit Freude liefern wird, da hingegen jede andere Abgabe beynahme unmöglich zu beziehen wäre; warum also sollten wir die dortige Volksstimme hartnäckig stossen wollen, besonders in den gegenwärtigen äußern Verhältnissen Helvetiens und jener Gegenden? Er stimmt Eschers Antrag bey, mit Anempfehlung seines Gesichtspunkts für die Commission.

Eustor. Hätten wir diese Botschaft früher erhalten, so würde hoffentlich die Versammlung nicht so schleunig in der vorigen Berathung abgestimmt haben. Er will die Frage des Behnden im Allgemeinen behandeln.

Schlumpf stimmt ganz Koch bey.

Carmintrian stimmte nicht für Abschaffung der Behnden, aber wird auch nicht für ihre Wiedereinführung stimmen, weil das Hülftsmittel schlimmer als das Uebel wäre. Allein das Interesse der Republik erfordert,

daß die Geistlichkeit nicht vor den Kopf gestossen werde. Er stimmt Koch bey, und wünscht daß im Allgemeinen über den Unterhalt der Geistlichen ein Gutachten vor-gelegt werde.

Pellegrini glaubt auch, die gegenwärtige außerordentliche Lage der italienischen Cantone bedürfe eine besondere Maßregel und er findet den Vorschlag des Regierungscommis-särs Bischöfle zweckmäig, und stimmt Eschern bey.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche Würsch, Pellegrini, Germann, Kilchmann und Troesch geordnet werden.

Am 6. July war keine Sitzung.

Großer Rath, 7. Juli.

Präsident: Cartier.

B. von Bözingen kommen bittschriftlich wider die Haushalter ein. — Mittheilung an den Senat.

B. Fischer von Oberhofen, von Bern, klagt über ungerechte richterliche Behandlung.

Preux fodert Verweisung an eine Commission.

Escher fodert Tagesordnung, weil dieses Geschäft ganz richterlich ist. — Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Würsch im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, welchem zufolge die Vollziehung berechtigt seyn soll, dieses Jahr in den italienischen Cantonen die Behnden beziehen zu lassen.

Uhlmann im Namen der Minderheit der Commission trägt darauf an, über die Botschaft der Vollziehung zur Tagesordnung zu gehen, weil die Vollziehung in diesen noch nicht organisierten Cantonen, nach Gutbefinden handeln kann.

Ackermann stimmt Würschen's Gutachten mit Beglaßung der Erwägungsgründe bey, die nicht auf den Besluß selbst passen.

Schoch sagt: Was die wälschen Cantone anbetrifft mit ihrem Behendaufstellen, so ist dieses mein Gedanken: ich habe den B. Koch wohl verstanden, daß zu besorgen sey, es könnte Verwirrung sezen in diesen Cantonen, wenn man ihnen nicht erlauben würde, den Behnden zu stellen. Aber es ist die Frage, ob nicht auch Unruhen könnten entstehen, wann sie allein den Behnden in Helvetien stellen sollen, dann sie werden auch Leute haben, die die Gleichheit lieben, und wer Mitleiden mit den Geistlichen hat, der kann

ihnen gutes thun, nach seiner Herzenslust; und es kommt mir ein Volk wunderlich vor, was lieber will daß es muß geben, als daß es freywillig gebe nach seinem Herzestrieb. Schliesse also dahin, daß man erkenne, daß es einem jeden in den wälschen Kantonen frey steht soll, dieses Jahr den Behnden zu stellen, oder ihn nach dem Gesetz loszu kaufen, so sind dann beyde Theile zufrieden. Denn B. G.! ich will Euch nur aufmerksam machen, wenn Ihr erkennet, daß der Behnden in den wälschen Kantonen soll gestellt werden, was vor Gäh-rungen in den übrigen Kantonen entstehen könnten; denn es haben schon einige Petitionen uns das Misstrauen des Volks gezeigt, daß man den Loskauf der Behnden und Bodenzins nicht befördere; also sehe ich mehr auf die übrigen Kantone als auf die zwey wälschen. Wenn wir aber erkennen, daß einem jeden der wälschen Cantone frey steht, den Behnden vor dieses Jahr zu stellen, oder nach dem Gesetze loszu kaufen, so laufen wir in keine Gefahr, Unzufriedenheit oder Misstrauen beym Volk zu erwecken.

Vözz i stimmt zum Gutachten mit Ackermanns Verbesserung, weil die Gerechtigkeit die Stellung der Behnden fodert. — Bald glaubter in der Türke statt in einem gerechten Staat zu seyn, wenn man sich einer solchen Maßregel widersezen will. — Der Präsident fodert die Redner auf, sich solcher Ausdrücke zu enthalten.

Fomin i fodert Tagesordnung, weil durch dieses Gutachten nur für die Geistlichen, nicht für den Staat gesorgt wird.

Graf ist Ackermanns Meynung, weil keine Geldenthebung in den italienischen Kantonen möglich ist. Er befürchtet auch hierdurch keinen Aufruhr im Säntis anzurichten.

Bässler. Der Staat zieht nichts von diesen Behnden, sondern nur Geistliche und Partikularen, die der Staat ohne diese Stellung des Behnden entschädigen müßte. Er stimmt zum Gutachten.

Neilstab ist Ackermanns Meynung.

Schlumpf stimmt Ackermann bey, und ist in Rücksicht des R. Säntis, mit Graf einig.

Trösch will diese Bürger gar nicht hindern, ihre Geistlichen zu zahlen wie sie wollen, und wenn sie auch dem Staat mehr zahlen, als sie schuldig sind, so sind sie dann sowohl politisch als religiös moralisch. Er fodert also Tagesordnung.

Custor stimmt ganz Ackermann bey.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzgeb. Rath, auf die Botschaft des Vollz. Rath's v. 20. Aug., welche Bestätigung der Versteigerung zweyer zum Kloster St. Joseph in Solothurn gehörigen Häuser, fordert — In Erwägung, daß dem Staat die Verhüaltung von Häusern, welche keine Grundstücke haben, nicht vortheilhaft ist, und wenn solche Gebäude baufällig sind, wie es hier der Fall ist, zu beträchtlichen Auslagen veranlassen würde — hat beschlossen: — Die Versteigerung der zwey zum St. Josephs Kloster in Solothurn gehörigen Häuser N. 149, 150 und 151 für die Summe von 4000 Fr. ist hiemit gutgeheissen und rätsifizirt.

Die Finanzcommission legt 4 Gesetzesvorschläge vor, die wir bereits (S. S. 491) mitgetheilt haben.

Die Petitionencommission erstattet folgenden Bericht: Benedikt Gasser von Dornickendorf, C. Solothurn, stellt unterm 4. Sept. 1800 vor, sein Sohn Johann Gasser habe mit dem Jak. Altermatt von Büren, einen unbesonnenen Kauf um sein halbes Vermögen geschlossen; dieser Kauf, durch den er namhaft überworfheit worden, reue ihn; aus Melancholie habe er sich fortgemacht, und seine Frau sei aus eben dem Grund ganz schwermüthig geworden. Er, der Vater, habe dem Altermatt einhundert Louisd'or Neukauf anerboten, derselbe wolle aber in nichts eintreten, sondern bestehe auf dem Verkauf. Der Petent verlangt die Cassation dieser Kaufhandlung gegen die 100 Ld'or. Neukauf. Die Commission, in Erwägung, daß wenn etwas den Gesetzen entgegenstreitendes oder Gefährd bey diesem Contract unterlaufen, es an dem Richter ist, solches zu

untersuchen, und darüber zu entscheiden, räthet über das Begehr nicht einzutreten. Angenommen.

Am 10. Sept. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen: B. G. Die Klagen und Vorstellungen, welche von verschiedenen Seiten aus vielen Cantonen in Ansehung des Loskaufs vom Weidgangsrechte einlaufen, häufen sich mit jedem Tage und werden sowohl von denen, die im Besitze jenes Rechtes sind und im Genusse bleibend wollen, als von den Grundeigenthümern, die sich von demselben loszukaufen wünschen, mit gegenseitiger Erbitterung gemacht, so daß Ausbrüche von innern Spaltungen zu fürchten sind, welche die bürgerliche Ordnung und öffentliche Ruhe leicht in Gefahr setzen könnten.

Dies bewog den Vollz. Rath in seiner vor wenigen Tagen an Sie B. G. gerichteten Botschaft, worin er seine Vorschläge über ein hierüber aufzustellendes Gesetz mittheilte, auf die bestimmte und geschwinde Suspension dessenigen vom 4. April anzutragen — und heute noch, da aus der Schwierigkeit der Sache selbst vorzusehen ist, daß eine andere gesetzliche Entscheidung nicht sobald erfolgen könne, als es die Umstände fordern mögen; da zu besorgen ist, daß die gährenden Leidenschaften, die von wirklichen oder scheinbaren Krankungen des Rechts genährt werden, leicht zu einer gefährlichen Spannung gebracht werden können; glaubt sich der Vollz. Rath verbunden, Sie B. G. einzuladen, einstweilen und bis die neuern Gesetze über das Weidgangsrecht entschieden haben werden, die Vollziehung dessenigen v. 4ten April 1800 zu suspendieren.

So gegründet die Besorgnisse des Volkz. Raths über die Stimmung der in diesem Fall interessirten Theile sind; so gerecht scheint ihm seine Erwartung, daß Sie B. G. über diesen seinen Antrag in schleunige Berathung treten werden.

Der Rath beschließt, durch eine Botschaft den Volkz. Rath einzuladen, mit Beschleunigung sein Be- finden über den ihm zugesandten, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschlag, einzusenden.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen:

B. G. Der Volkz. übersendet Ihnen beyliegende Petition der ehmaligen Landschaft March, worin um ihre Wiedervereinigung in einen Distrikt angesucht wird, in der vollsten Zuversicht, daß der gesetzgeb. Rath bey der künftigen neuen Eintheilung Helvetiens auf die besondere Lage und Bedürfnisse einzelner Theile in soweit Rücksicht nehmen werde, als es ohne Nachtheil für die Allgemeinheit geschehen kann.

Der Gegenstand wird an die Constitutionscommis- sion gewiesen.

Die Militärccommission stattet einen Bericht über die Kriegs-, Kriegszucht- und Revisionsräthe vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungs-Commission wird folgender Decretsvorschlag angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — nach Verlesung der Bittschrift des Bürger Christen Bühler von Schwanden, Munizip. Siegriswyl Bezirk Thun v. 28. Feum. 1800, welcher die Erlaubnis begeht, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Magdalena Müller von Schwanden, heurathen zu dürfen; und nach Anhö- rung der Commission über den bürgerlichen Rechts- gang — In Erwägung, daß bis dahin, hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen oberkeitlich be- willigt worden — beschließt: Dem B. Christen Bühler von Schwanden ist erlaubt seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen.

Drey ganz ähnliche Bewilligungen werden auf den Antrag der gleichen Commission folgenden Bürgern erteilt:

Dem B. Heinrich Sandmann aus dem Schönberg, C. Zürich.

Dem B. Benedict Weingartner von Nadelingen, Distr. Zollikofen.

Dem B. Pierre Clerc von Präz, Distr. Murten.

Die Unterrichtscommission trägt folgenden Beschlus vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf die Bittschrift der Bewohner des Weylers, Bur-

lisacher und Unterhöl, Distr. Sarmenstorf, C. Baden, wodurch dieselben begehen, von dem Kirchspiel Böf- weil weg und in dasjenige von Waltischweil eingetheilt zu werden; — in Erwägung, daß sie weit entfernt von Böfweil und hingegen so nahe bey Waltischweil gelegen sind, daß sie schon durch die Agentschaft und durch die Munizipalität an diese Gemeinde angeschlos- sen sind; daß sie übrigens sich auf den gleichen Fuß, wie die von Waltischweil es gethan haben, sich erbitten, alles zu leisten, was in solchen Fällen Rechtens ist — beschließt: den Bewohnern von Bülisacher und Unter- höl ist erlaubt, sich mit dem Kirchspiel Waltischweil zu vereinigen, ohne Nachtheil, von wem er immer seyn mag, und unter dem Vorbehalt, daß sie sich zu diesem Ende die nöthigen Bestimmungen verschaffen sollen.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen:

B. G.! Auf Ihre Anfrage, ob in Ansehung des Vertrages, welcher für eine im J. 1799 an die frän- kische Armee gemachte Heulieferung von 70 000 Cent. zwischen dem Commissär Robert und dem fränkischen Ordonnateur en chef geschlossen, und von der Regie- rung ratifiziert wurde, noch eine besondere Verfü- gung nothwendig sey, eröffnet Ihnen der Volkz. Rath, daß im Grunde jene Uebereinkunft nur deswegen getroffen worden sey, um eine Requisition von Seite Frankreichs so viel als möglich, nach regulären Formen zu berich- tigen; eine Requisition, zu deren Bewilligung damals die Regierung nicht weniger geneigtht war, als zu vielen andern dieser Art. Uebrigens ist die Lieferung nicht anders geschlossen, als gegen gültige Schulscheine und unter dem Titel eines Vorschusses; und aus die- sem Grunde glaubt der Volkz. Rath, daß Sie B. G., nur dann mit dem Gegenstand sich zu beschäftigen für nöthig finden werden, wenn die Untersuchung jener Rechnung an die Tagesordnung kommen wird, worin die zu der gedachten Lieferung verwandten Summen erscheinen.

Die Revisionscommission macht folgenden Antrag, der angenommen wird:

Nachfolgende Verträge, Petitionen und Botschaften über die Chäfsten und Innungen, glauben wir sämt- lich an die Polizeycommision verweisen zu müssen. — Einige bedürfen wirklich noch Verfügungen, die meistens aber enthalten wichtige Beyträge zur Geschichte der Ge- werbssfreiheit und Gewerbsbeschränkung, und zugleich oft wesentliche Winke zu künftiger Verbesserung. Sie können daher beytragen, die Arbeiten der Polizeycom- mission zu leiten oder manchen Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen soll, zu bestimmen.

1. Memorial der Munizipalität Peterslingen, gegen die dortigen Müller, welche sich der Polizeyaufficht entziehen wollen, vom 6. Juli 99, und Memorial der Müller gegen das vorige.

2. Die Gemeinde Wilderswyl reclamirt das Recht Wein auszuschenken, unterm 1. Aug. 98.

3. Klagen der Gemeind Cossigny gegen verschiedene Polizeyverfügungen der Verwaltungskammer des Cant. Leman.

4. Reklamationen der Munizipalität Iserten über das Recht, Brod und Fleisch zu schäzen.

5. Klagen der Gemeinde Cerniac im Distr. Granges gegen den uneingeschränkten Weinverkauf.

6. Fünf Petitionen für und gegen die Beybehaltung der Wirtschaftsrechte.

7. Bittschrift der Metzger zu Zürich.

8. Memorial von verschiedenen Wirthen aus dem C. Fryburg gegen die Ausdehnung der Schenkfreiheit.

9. Klagen der Gemeinde Oulens gegen den Druck der Wirths.

10. Klagen des Districts Biberist gegen den ausschliessenden Weinhandel der Stadt Solothurn.

11. Sieben Memoriale für und gegen die Beybehaltung und Schützung der Ehehaftsten.

Folgende Gegenstände, den Bau und Unterhalt der Straßen betreffend, werden an die Staatsökonomie-Commission gewiesen:

1. Petition des Districts Hochdorf gegen die auf ihm liegende Last der Unterhaltung der Basler Heerstrasse.

2. Botschaft der Vollziehung v. 22. Okt. 99 mit Vorschlägen zu verschiedenen Einschränkungen des Strafengesetzes v. 4. März 99.

(Die Forts. folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Der Poliz. Rath hat sich selbst in folgende Departemente eingetheilt, um mit den respectiven Ministern in gewissen bestimmten Fällen gemeinschaftlich zu arbeiten.

a) Département der auswärtigen Angelegenheiten, Glaire und Zimmermann.

b) Dep. des Kriegswesens, Dolder, Schmidt und Rüttimann.

c) Dep. der Finanzen, Dolder, Zimmermann und Savary.

d) Dep. der Künste und Wissenschaften, Frisching, Zimmermann und Rüttimann.

e) Dep. des Justizwesens, Savary u. Schmidt.

f) Dep. der inneren Angelegenheiten, Frisching, Glaire und Schmidt.

### Mannigfaltigkeiten.

#### Über Eschens Tod.

Da wir eben in einem französischen Blatte eine ganz falsche Darstellung von der unglücklichen Begebenheit, die F. A. Eschens Tod veranlaßte, lesen, so eilen wir desto mehr, dem Publikum eine richtige Erzählung davon mitzutheilen, da wir sie hier von des seligen Eschens vertrautem Freunde und Gefährten auf dieser Reise selbst empfangen haben.

F. A. Eschen aus Eutin, der dem deutschen Publikum als Übersetzer der lyrischen Gedichte des Horaz und durch Übersetzung mehrerer griechischen Hymnen, so wie durch manche eigne Gedichte und Aufsätze hinsichtlich bekannt ist, hielt sich nachdem er die Universität zu Jena verlassen hatte, mehrere Jahre schon in dieser Gegend als Privaterzieher auf. Aus innigem Interesse an den Schönheiten der Natur, machte er mit einem seiner vertrautesten Freunde eine Reise zum Gensee und in das Chamouny-Thal, wo sie den Buet, einen hohen Berg, von dem man die schönste Aussicht auf den Montblanc und die ganze erhabene Natur dieser Gegend genießt, und der hauptsächlich durch De Lücs und Saussures darauf angestellte Versuche merkwürdig geworden ist, besteigen wollten. Sie nahmen in dem Dorfe Servoz einen ihnen wohl empfohlenen Führer, der schon sehr oft diese Reise gemacht hatte; und sie hatten desto mehr Ursache sich auf ihn und seine Vorlehrungen zu verlassen, weil die Führer dieses Thals als sehr erfahrene und verständige Leute allgemein bekannt sind. Auf einer Höhe, wo schon kein Baum mehr zu sehen war, mussten sie in einer armeligen Alphütte auf einem Heuhaufen miteinander übernachten, von wo aus sie noch 4 Stunden bis zum Gipfel hatten. Nachdem sie am folgenden Morgen einige Stunden zwar mühsam, doch ohne besondere Gefahr geklettert hatten, mussten sie ein paar Schneeflächen passieren, wovon die erstere sehr glatt war, so daß Eschens Freund fiel und eine ganze Strecke auf der glatten Oberfläche herabrollte, doch ohne Schaden zu nehmen. Sie ruheten hierauf an einem herabziehenden Wasser, wo sie sich durch etwas Speise und Trank stärkten und auf die bald errungene Höhe freuten. Dann machten sie sich wieder auf, auch die andere